

MIETVERTRAG

AZ 764.1684 / II 501 KB

zwischen

der Stadt Böblingen, Amt für Soziales, Familie und Senioren, Treff am See
vertreten durch Frau Julia Klönne-Bibouche, Hausleiterin

- Stadt -

und

Institution, vertreten durch Frau Herrn , Adresse, Tel: , Email:

- Mieter -

Mietgegenstand und -zweck

- 1.1 Die Stadt überlässt dem Mieter im Gebäude Poststr. 38 in 71032 Böblingen zur Durchführung der Veranstaltung **H.....n** die folgenden Räume zur ausschließlichen Nutzung: **S...I** sowie die Toilettenanlagen und Gemeinschaftsflächen zur Mitbenutzung.
- 1.2 Die Miet- und Benutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages (s. Anlage).

Mietzeitraum und Kündigung

- 2.1 Das Mietverhältnis wird für den **1.....1** für den Zeitraum von **....00 bis00 Uhr** abgeschlossen.
- 2.2 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Parteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - a) schwerwiegende Störungen des Hausfriedens auftreten,
 - b) der Mieter die Räume vertragswidrig nutzt.Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Überlassene Schlüssel

- 3.1 Dem Mieter wird folgender/werden folgende Schlüssel übergeben: **1 Transponder**, eingestellt für den Zugang zu den oben genannten Räumen und für die Nebeneingangstüre.
- 3.2 Die **Rückgabe** der Schlüssel erfolgt nach Beendigung des Mietverhältnisses am **1.....1**.
- 3.3 Bei Verlust von Schlüsseln ist der Stadt sofort Anzeige zu machen. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung und ggfs. den Austausch der Schlösser trägt der Mieter.
- 3.4 Eine Weitergabe der Schlüssel an Unbefugte ist nicht zulässig.

Miete, Kautions und Nebenkosten

4.1	Miete	
	Für den Raum / die Räume gemäß Ziffer 1 pro Tag ...,00 €	200,00 €
	Für den Medienwagen / Für den Flügel:	50,00 €
4.2	Kautions	
	für die Räume	150,00 €
	für den Medienwagen	150,00 €
	für den Flügel	150,00 €
4.3	Es fällt eine Nebenkostenpauschale an (der Müll ist selbst zu entsorgen!):	
	für Räume bis 60 qm	20,00 €
	für die Küche	25,00 €
	für Räume über 60 qm (Saal und Foyer)	25,00 €
	Kautions und Nebenkosten in Höhe von	,00 €
	sind mit Unterzeichnung des Mietvertrages fällig.	
	Miete und Gebühren in Höhe von	,00 €
	sind mit Rechnungsstellung fällig.	

5. Benutzung der Räume

- 5.1 Im Treff am See gilt ein generelles Rauchverbot.
- 5.2 Der Mieter darf die Räume nur zu dem vertraglich bestimmten Zweck benutzen.
- 5.3 Die Stadt überlässt dem Mieter die Räume in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Etwaige Mängel, die bereits vor der Veranstaltung festgestellt werden, sind der Stadt unverzüglich zu melden und müssen im Übergabeprotokoll festgehalten werden.
- 5.4 Der Mieter ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand schonend und pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßigem Zustand zu übergeben.

6. Pflichten des Mieters

- 6.1 Schäden am Mietgegenstand sind vom Mieter nach seiner Kenntnisnahme unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Unterlässt der Mieter diese Anzeige, so ist er verpflichtet, die durch die verspätete Anzeige entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 6.2 Mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
- 6.3 Der Mietgegenstand ist besenrein zu verlassen.
- 6.4 Der Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung Fenster und Türen der zur ausschließlichen Nutzung gem. Ziff. 1.1 überlassenen Räume abzuschließen und elektrische Geräte und Anlagen abzuschalten.
- 6.5 Der Mieter ist verpflichtet, auf zeitgleich anwesende Gruppen in anderen Räumen Rücksicht zu nehmen.

7. Haftung und Verkehrssicherung

- 7.1 Für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume entstehen, haftet der Mieter. Er stellt die Stadt diesbezüglich von jeglicher Haftung frei.
- 7.2 Der Mieter haftet der Stadt für Schäden, die durch ihn oder Dritte im Rahmen der vertraglichen Nutzung schuldhaft verursacht werden. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
- 7.3 Der Mieter trägt die Verkehrssicherungspflicht für den Nutzungsgegenstand gem. Ziff. 1. Er stellt die Stadt von möglichen Ansprüchen, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich dieser Räume ergeben können, im Innenverhältnis frei.

8. Versicherungen

- 8.1 Der Mieter hat sich ausreichend gegen sämtliche Personen- und Sachschäden zu versichern.
- 8.2 Es ist Sache des Mieters, sich gegen Beschädigungen der eingebrachten Gegenstände selbst zu versichern. Die Vermieterin übernimmt für solche Schäden keine Haftung.

9. Schlussbestimmungen

- 9.2 Jede Änderung des Mietvertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- 9.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Böblingen.
- 9.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung.

.....
Ort/Datum Mieter

.....
Böblingen, 23.10.12 Hausleitung Treff am See